OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen:
LVwG-490576/2/Py/PP

Datum:
Linz, 23. August 2021

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich fasst durch seine Richterin Dr. Panny über die Beschwerde des M.K., vertreten durch Rechtsanwalt Dr. F.M., X, W., gegen den Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels, vom 16. Juni 2021, GZ: VStV/921300694244/2021, betreffend dem Antrag auf Aufschub des Vollzugs der Ersatzfreiheitsstrafe den

B E S C H L U S S

I. Der Beschwerde wird Folge gegeben und der angefochtene Bescheid wegen Unzuständigkeit der belangten Behörde behoben.

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I.1. Mit dem angefochtenen Bescheid der Landespolizeidirektion Oberösterreich, Polizeikommissariat Wels (in der Folge: belangte Behörde) vom 16. Juni 2021, GZ: VStV/921300694244/2021, wurde der Antrag des Beschwerdeführers (in der Folge: Bf) vom 14. Juni 2021 um Bewilligung des Aufschub des Strafvollzugs der mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Juni 2021, GZ: LVwG-S-566/001-2020, rechtskräftig verhängten Geldstrafe von 4.000 Euro und Ersatzfreiheitsstrafe von 56 Stunden gemäß § 54a Abs. 1 VStG abgewiesen.

2. Dagegen richtet sich die rechtzeitig vom Bf im Wege seiner rechtsfreundlichen Vertretung eingebrachte Beschwerde in der eine unrichtige rechtliche Beurteilung sowie europarechtliche Bedenken vorgebracht werden.

3. Mit Schreiben vom 21. Juli 2021 legte die belangte Behörde die Beschwerde samt bezughabenden Verwaltungsakt dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vor. Dieses ist gemäß § 2 VwGVG zur Entscheidung durch seine nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin berufen.

4. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch Akteneinsicht. Die Durchführung einer öffentlichen mündlichen Verhandlung konnte entfallen, da bereits aufgrund der Aktenlage feststeht, dass der mit Beschwerde angefochtene Bescheid zu beheben ist.

5. Folgender entscheidungswesentlicher Sachverhalt ist aktenkundig:

Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichtes Niederösterreich vom 15. Jänner 2021, GZ: LVwG-S-566/001-2020, wurde der Beschwerde des Bf gegen das Straferkenntnis der Bezirkshauptmannschaft Tulln vom 5. Februar 2020, GZ: TUS2-V-19 40073/5, betreffend Verwaltungsübertretungen nach dem Glücksspielgesetz (GSpG) insofern Folge gegeben, als die unter Spruchpunkt 1. und 2. verhängte Geldstrafe in Höhe von je 4.000 Euro auf je 2.000 Euro (Ersatzfreiheitsstrafe je 28 Stunden) herabgesetzt wurde.

Diese Verwaltungsstrafe ist rechtskräftig und vollstreckbar.

Mit Schreiben vom 21. April 2021, GZ: TUS2-V-19 40073/6, ersuchte die Bezirkshauptmannschaft Tulln die belangte Behörde im Rechtshilfeweg um Vollzug der Ersatzfreiheitsstrafe.

Mit Schreiben vom 8. Juni 2021 forderte die belangte Behörde den Bf zum Antritt der Ersatzfreiheitsstrafe auf, worauf dieser im Wege seiner rechtsfreundlichen

Vertretung den nunmehr verfahrensgegenständlichen Antrag auf Aufschub des Strafvollzuges gemäß § 54a Abs. 1 VStG stellte.

5. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat erwogen:

5.1. Gemäß § 29a VStG kann die zuständige Behörde, wenn hiedurch das Verfahren wesentlich vereinfacht wird, das Strafverfahren oder den Strafvollzug an die sachlich zuständige Behörde übertragen, in deren Sprengel der Beschuldigte seinen Hauptwohnsitz oder Aufenthalt hat. Das Strafverfahren darf nur an eine Behörde im selben Bundesland, der Strafvollzug nur an eine Bezirksverwaltungsbehörde oder Landespolizeidirektion, insoweit diese zugleich Sicherheitsbehörde erster Instanz ist, übertragen werden.

Gemäß § 53a VStG obliegen alle Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum Strafantritt der Behörde oder jener Behörde, der der Strafvollzug gemäß § 29a übertragen wurde; Mit Strafantritt stehen diese Anordnungen und Entscheidungen, soweit nicht das Vollzugsgericht zuständig ist, der Verwaltungsbehörde zu, der gemäß § 53 VStG der Strafvollzug obliegt (Strafvollzugsbehörde).

Gemäß § 50 Abs. 1 VwGVG hat, sofern die Beschwerde nicht zurückzuweisen oder das Verfahren einzustellen ist, das Verwaltungsgericht über Beschwerden gemäß Art. 130 Abs. 1 Z 1 B-VG in der Sache selbst zu entscheiden.

Soweit nicht ein Erkenntnis zu fällen ist, erfolgen die Entscheidungen und Anordnungen gemäß § 31 Abs. 1 VwGVG durch Beschluss.

5.2. Nach der vorliegenden Aktenlage hat die Bezirkshauptmannschaft Tulln als gemäß § 53a VStG für die Anordnungen und Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Vollzug der Freiheitsstrafe bis zum Strafantritt zuständige Behörde nicht in einer den § 29a VStG entsprechenden Weise an die Landespolizeidirektion Oberösterreich übertragen. Das Schreiben vom 21. April 2021, GZ: TUS2-V-19 40073/6, „Verwaltungsstrafverfahren, Rechtshilfeersuchen“ kann bereits in Folge des Fehlens jedes Hinweises auch § 29a VStG nicht als verfahrensrechtliche Anordnung im Sinn dieser Bestimmung gewertet werden (vgl. dazu auch VwGH 25.11.1991, Zl. 91/19/0293).

Da bei der belangten Behörde daher keine Zuständigkeit zur Entscheidung vorlag, war der gegenständliche Bescheid aufgrund der Unzuständigkeit der belangten Behörde zu beheben.

6. Durch die Erledigung der Beschwerde erübrigt sich ein gesonderter Abspruch über den Antrag auf Zuerkennung der aufschiebenden Wirkung der Beschwerde.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der bisherigen Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Ebenfalls liegen keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 240 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.
Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte

Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

Dr. Panny